Anlage 5.2

Dezernat II
Planen und Bauen

Baubeschluss zum Ausbau der Mansfelder Straße und des Hallorenringes zwischen Hackebornstraße und Schieferbrücke/Komplexmaßnahme Stadt Halle (Saale)/HAVAG

Abwägung zur Stellungnahme des Radverkehrsbeauftragten vom 08.10.09

Verziehen der Fahrbahn nach Süden im Bereich zwischen Ankerstraße und Klausbrücke

Der Bauraum ist insgesamt begrenzt. Die Gleisachsen sind hierbei entsprechend der Lage der Haltestellen einzuordnen, so dass vor den Haltestellen die Gleise in der Gerade liegen. Die Gleisübergänge in Richtung Klausbrücke und Ankerstraße sind nach den technischen Parametern der Straßenbahn regelgerecht herzustellen. Der Radfahrstreifen auf der Nordseite müsste eine Breite von 1,60 m aufweisen.
Eine Veränderung der Gleislage hätte hier zur Folge, dass auf der Südseite keine mobilitätsbehindertengerechte Haltestelle mehr hergestellt werden kann.

Der Gehweg vor den Wohn- und Geschäftshäusern auf der Südseite hat bereits jetzt an der engsten Stelle eine Breite von nur 3,15 m und muss auch für Lieferfahrzeuge als Aufstellfläche dienen. Bei Abtrennung eines Radfahrstreifens von dann 1,60 m Regelbreite auf der Nordseite verbliebe eine Gehwegbreite im Süden von nur noch 1,55 m. Diese ist keinesfalls regelkonform. Eine weitere Verschiebung der Gehwegkante wird daher abgelehnt.

Markierung von Fahrradsymbolen im Gleisbereich

Dies wird derzeit verwaltungsintern geprüft. Sofern keine verkehrsrechtlichen Belange entgegen stehen, wird der Forderung in der endgültigen Fassung der Genehmigungsplanung gefolgt.

Radfahrstreifen 1,60 m Breite

Teilweise waren in der vorliegenden Planung Breiten von 1,50m nach der damaligen Verwaltungsvorschrift vorgesehen. Der Forderung nach der neuen Verwaltungsvorschrift wird in der endgültigen Fassung der Genehmigungsplanung gefolgt. (Breite gem. Forderung der Verkehrsbehörde 1,85 m einschl. Markierung)

Straßenraumaufteilung im Bereich zwischen Ankerstraße und Schieferbrücke

Die Straßenraumaufteilung stellt unter den beengten Verhältnissen einen Kompromiss zwischen den Ansprüchen der einzelnen Verkehrsteilnehmer dar. Aufgrund der Verkehrsbelegung im MIV ist eine benutzungspflichtige Radverkehrsanlage nicht erforderlich. Eine Einschränkung der Gehwegbreite, die min. 2,50 m gemäß RASt 06 bereits unterschreitet, vor dem MMZ wurde nicht vorgenommen, weil aufgrund der bereits heute erkennbaren Nutzungsdichte einschließlich der Nutzung durch die Fahrradstellplätze nicht zumutbare Einschränkungen für Fußgänger zu befürchten sind. Der besondere Bahnkörper ist insbesondere zur Bevorrechtigung und Beschleunigung der Straßenbahn sowie zur Vermeidung von Behinderungen durch links in die Herrenstraße abbiegende Fahrzeuge erforderlich. Da die Verkehrsbehörde die Einordnung eines Angebotsstreifens für Radfahrer abgelehnt, wird darauf verzichtet. Zudem kann die Fahrbahn wegen der notwendigen Sicherheitsabstände zur Straßenbahn nicht auf 3,25 m verschmälert werden. Auf die Anordnung gesonderter Radverkehrsanlagen auf der Nordseite muss somit verzichtet werden. Es wird mit der Verkehrsbe-

hörde derzeit geprüft, ob der Gehweg vor dem MMZ für Radfahrer (ohne Benutzungspflicht) frei gegeben werden kann.

Fahrbahnbreite stadteinwärts, Klausbrücke

Die Einrichtung einer separaten Radverkehrsanlage auf der Südseite ist mit der derzeitigen Verkehrsführung nicht begründet (siehe Begründung 5.3 Radverkehr) und kann auch in Richtung Talamtstraße derzeit nicht fortgesetzt werden, weil der Bauraum fehlt. Sofern hierfür die Zustimmung der Verkehrsbehörde zu erlangen ist soll der Gehweg auf der Südseite der Brücke für Radfahrer (ohne Benutzungspflicht) frei gegeben werden.

Herrenstraße

Eine Änderung der Verkehrsführung auf der Schieferbrücke und ein Umbau der Herrenstraße sind nicht Gegenstand des Projektes. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb Radfahrer aus Richtung Herrenstraße nicht wie bisher auch die Mansfelder Straße stadtauswärts erst westlich der Brücke queren sollen. Etwaige Probleme im Bereich Mansfelder Straße stadtauswärts wären Gegenstand eines gesonderten Projektes westlich der vorgestellten Maßnahme und sind dort zu klären und gegebenenfalls zu regeln.

Bordabsenkungen etc.

Die Forderungen wurden beachtet.